

Die **PARTEI**

Satzung des Kreisverbandes Heidenheim

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Heidenheim (2025/01)
am: 30.06.2025 in Heidenheim an der Brenz

§ 1 Zweck und Name

(1) Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Aurfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Identität, einer Behinderung, und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen sowie Diskriminierungen, insbesondere sexistisches, antisemitisches und rassistisches Verhalten jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

(2) Die Bundespartei führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI“. Das Wort „PARTEI“ steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.

(3) Der Kreisverband Heidenheim führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Kreisverband Heidenheim“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI Heidenheim“.

(4) Der Sitz des Kreisverbandes ist Heidenheim an der Brenz.

(5) Die Tätigkeit des Kreisverbandes erstreckt sich auf den Landkreis Heidenheim an der Brenz.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den geltenden Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

§ 3 Organe

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Gründungsversammlung.

(2) Der Vorstand vertritt die Partei im Tätigkeitsgebiet nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(3) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an:

1. Ein(e) Vorsitzende(r),
2. ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
3. ein(e) Schatzmeister(in).

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder von der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Tätigkeitsgebiet kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, von der Gründungsversammlung oder vom Vorstand berufen.

(9) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand aktiv bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll vom Vorstand in Entscheidungen einbezogen werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich tagen, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder der Partei mit dauerhaftem Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt im Tätigkeitsgebiet des Verbandes.

(5) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung, der Landessatzung und dieser Satzung.

(2) Wahlkreisbewerber sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben.

§ 6 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Kreisverband kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Zustimmung des Landesvorstandes ist einzuholen.

§ 7 Parteiämter und Erstattungen

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Kreisverband sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen im Zusammenhang mit Funktionen und Tätigkeiten im Kreisverband können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.

(3) Über Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Kreisvorstand.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

§ 9 Digitale Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

(1) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltungen, Hybridveranstaltungen oder als reine Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Die Einladung zu digitalen Versammlungen erfolgt nach denselben Grundsätzen und Fristen wie zu Präsenzversammlungen.

(3) Die Stimmabgabe ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich in Präsenz zulässig; eine Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz ist nicht gestattet.

(4) Die Grundsätze der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und demokratischen Mitbestimmung sind auch bei digitalen Formaten sicherzustellen..

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Der Kreisverband kann zur Bearbeitung spezieller Themen, Projekte oder Aktionen Arbeitsgruppen einsetzen.

(2) Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingesetzt.

(3) Jede Arbeitsgruppe wählt einen *Sprecherin*, der/die dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit der Gruppe berichtet.

(4) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 11 Elitenförderung

(1) Der Kreisverband Heidenheim erkennt die Bedeutung der Elitenförderung ausdrücklich an.

(2) Zur Förderung der Eliten werden regelmäßig exklusive Veranstaltungen wie Champagnerverkostungen, Fortbildungen im Bereich „Weltverbesserung für Fortgeschrittene“ sowie Seminare zur Entwicklung der perfekten Aura angeboten.

(3) Die Teilnahme an Elitenförderungsmaßnahmen steht allen Mitgliedern offen, die ihre Eliteeigenschaft glaubhaft machen können (z.B. durch das Tragen eines Monokels, das Mitführen eines Einstecktuchs oder das Vorweisen eines besonders exquisiten Geschmacks).

§ 12 Aurafarbe

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Eintritt in den Kreisverband seine aktuelle Aurafarbe anzugeben.

(2) Die Aurafarbe wird vertraulich behandelt, kann aber bei der Sitzordnung, der Vergabe von Aufgaben oder der Auswahl von Elitenförderungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

(3) Mitglieder mit besonders schillernder Aurafarbe können auf Antrag in den erweiterten Vorstand berufen werden.

§ 13 Förderung der Hanfkultur und gemeinschaftliche Vernichtung überschüssiger Ernte

(1) Der Kreisverband Heidenheim erkennt die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung der Hanfpflanze an und setzt sich für die Förderung einer modernen Hanfkultur ein.

(2) Zur Vermeidung von Überproduktion und im Sinne der Nachhaltigkeit verpflichtet sich der Kreisverband, überschüssig angebautes Cannabis regelmäßig gemeinschaftlich und verantwortungsvoll zu vernichten – vorzugsweise durch Inhalation im Rahmen geselliger Zusammenkünfte.

(3) Die Vernichtung erfolgt selbstverständlich ausschließlich im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Kreisverband Heidenheim strebt eine feste Mitgliedschaft im Aktionsbündnis Hanfkultur Heidenheim an und unterstützt dessen Ziele mit ganzer Kraft und Lunge.

§ 14 Förderung der politischen Bildung durch Meme-Wettbewerbe

(1) Der Kreisverband veranstaltet regelmäßig Meme-Wettbewerbe zu aktuellen politischen Themen.

(2) Die besten Memes werden auf den offiziellen Social-Media-Kanälen des Kreisverbands veröffentlicht und mit Ruhm, Ehre und möglicherweise einem symbolischen Preis ausgezeichnet.

§ 15 Pflicht zur Teilnahme an Demonstrationen mit absurden Schildern

(1) Mitglieder sind angehalten, bei öffentlichen Aktionen und Demonstrationen besonders kreative, absurde oder doppeldeutige Schilder mitzuführen, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die Anliegen des Kreisverbands zu lenken.

(2) Die originellsten Schilder werden auf Wunsch in einer Galerie der Absurditäten verewigt.

§ 16 Demokratische Entscheidungsfindung durch Losverfahren

(1) Bei Stimmengleichheit in Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes entscheidet das Los, der Würfel oder – in besonders wichtigen Fällen – ein Münzwurf mit einer möglichst wertvollen Münze.

(2) Die Durchführung des Losverfahrens (Würfeln oder Münzwurf) obliegt dem/der Vorsitzenden oder einer dazu bestimmten Person mit nachweislicher Würfelerfahrung.

(3) Das Losverfahren ist ausschließlich bei internen Angelegenheiten des Kreisverbandes zulässig. Bei offiziellen Aufstellungsversammlungen oder Wahlen, insbesondere solchen, die durch das Parteiengesetz, das Wahlgesetz oder andere rechtliche Vorgaben geregelt sind, ist das Losverfahren ausgeschlossen.

§ 17 Elitenförderung durch exklusive Sitzmöbel

(1) Mitglieder des erweiterten Vorstands dürfen bei Versammlungen auf besonders bequemen Stühlen Platz nehmen.

(2) Die Polsterung der Stühle ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch den Schatzmeister zu verbessern.

(3) Die Auswahl der Sitzmöbel erfolgt nach den Grundsätzen der Ästhetik, Bequemlichkeit und des guten Geschmacks.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und der Landessatzung sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.